

ANTRAG

der Abgeordneten Maier und Onodi

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ Spitals-
ärztegesetzes 1992**, LT-291/S-1-2014

Der der Vorlage der NÖ Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Der bisherigen Änderungsanordnung „Die Tabelle im § 14 Abs. 3 lautet:“ wird die Ziffer 1 vorangestellt.

2. Der neuen Ziffer 1 werden folgende Ziffern 2 bis 5 angefügt:

„2. Im § 16 Abs. 2 lautet der Klammerausdruck „(Abs. 1 Z. 1)“

3. Die Tabelle im § 61 Abs. 8 lautet:

Entlohnungsstufe in A3B	Zuschlag Euro
4	50,7
5	101,4
6	152,1
7	202,8
8	253,5
9	304,2
10	354,9
11	405,6

12	456,3
13	507,0
14	557,7
15	608,4
16	659,1
17	709,8

4. Im § 61 wird nachfolgender Absatz angefügt:

„(9) Ärzte, die in den Kalenderjahren 2014 oder 2015 eine Abgeltung gemäß § 20 Abs. 4 erhalten, haben das Recht auf Auszahlung eines Umstellungszuschlages, wenn ihnen im jeweiligen Kalenderjahr weniger als 420 Stunden gemäß § 20 Abs. 2 abgegolten wurden; diese Anzahl reduziert sich um 35 Stunden für jeden Kalendermonat, in dem der Anspruch auf das volle Monatsentgelt nicht ununterbrochen bestand. Der Umstellungszuschlag errechnet sich als das Produkt aus 0,577 % des Monatsentgeltes einerseits und aus der Anzahl der gemäß § 20 Abs. 4 abgegoltenen Stunden, gedeckelt mit der Differenz zwischen der Stundenzahl gemäß dem ersten Satz und den gemäß § 20 Abs. 1 abgegoltenen Stunden, andererseits. Der Umstellungszuschlag ist spätestens binnen 6 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres amtswegig auszusahlen.“

5. Der bisherige Artikel II lautet:

„Artikel II

1. Artikel I Z. 1 und 3 treten mit 1. März 2014 in Kraft.
2. Artikel I Z. 4 tritt mit 31. Juli 2016 außer Kraft.““